



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 37. Ratssitzung vom 1. Februar 2023

1338. 2022/246

Weisung vom 15.06.2022:

Sozialdepartement, Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag

Antrag des Stadtrats

A. In eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

Folgende Bestimmungen der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» werden als ungültig erklärt:

Art. 3 Geltungsbereich:

³ Der Stadtrat kann auf Gesuch der tripartiten Kommission «Mindestlohn» weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Art. 5 Kontrolle:

¹ Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission «Mindestlohn». Diese Kommission setzt sich gleichmässig aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt, der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und den Gewerkschaften sowie weiteren Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Durchsetzung des Mindestlohnes auf dem Gebiet der Stadt Zürich wirksam zu kontrollieren. Die Kommission kann diese Kontrolle Dritten übertragen.

Im Übrigen ist die Initiative gültig.

B. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird abgelehnt.
2. Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird die Vorlage gemäss Beilage (datiert vom 15. Juni 2022) beschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Walter Angst (AL)

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nrn. 1339/2023–1340/2023)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.



2 / 8

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts B1:

1. ~~Die~~Der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird ~~abgelehnt~~ zugestimmt.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Walter Angst (AL), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Abwesend:	Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 63 gegen 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt B2 Art. 3 «Geltungsbereich» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

- ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit ~~immer oder grösstenteils~~ mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP)
Abwesend:	Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt B2 Art. 3 «Geltungsbereich» Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:



3 / 8

[...]

- e. jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehraabschluss auf Stufe Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oder

[...]

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP)
Abwesend:	Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivpunkt B2
Art. 4 «Höhe des Mindestlohns, a. Betrag» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 1:

¹ Der Mindestlohn beträgt brutto 23,90 Franken pro Stunde.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP)
Abwesend:	Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivpunkt B2
Art. 5 «b. Erhöhung» Abs. 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 3:

³ Basis des Indexes ist der geltende Indexstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Januar 2024.



4 / 8

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP)
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivpunkt B2
Art. 6 «Kontrolle»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2:

² Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen. Ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Susanne Brunner (SVP), Referentin
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivpunkt B2
Art. 8 «Kosten» Abs. 2, neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2 und einen neuen Art. 8 Abs. 2 (der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3):

² Die Bruttokosten der Kontrollen betragen pro Jahr höchstens Fr. 1 500 000.–, unter jährlicher Anpassung gemäss Mischindex (Preisstand: 1. Januar 2024).



²³ SieDie Stadt kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.

Mehrheit: Walter Angst (AL), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Minderheit: Ronny Siev (GLP), Referent; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP)
Enthaltung: Susanne Brunner (SVP)
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 37 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivpunkt B2
Neuer Art. 12 «Übergangsbestimmungen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 12 Abs. 1 (die Nummerierung der Artikel und Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

¹ Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP)
Enthaltung: Ronny Siev (GLP)
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivpunkt B2
Neuer Art. 12 «Übergangsbestimmungen» Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 12 Abs. 2 (die Nummerierung der Artikel und Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):



² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohneempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit:	Susanne Brunner (SVP), Referentin; Ronny Siev (GLP)
Enthaltung:	Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP)
Abwesend:	Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» (Verordnung über den Mindestlohn) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über den Mindestlohn

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 15. Juni 2022²,
beschliesst:

Zweck	Art. 1 ¹ Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei. ² Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: a. ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können; b. vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind. ³ Zu diesem Zweck legt diese Verordnung einen Mindestlohn fest.
Sozialpartnerschaft	Art. 2 Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohns angemessen ein.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 516 vom 15. Juni 2022.



Geltungsbereich	<p>Art. 3 ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.</p> <p>² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:</p> <ol style="list-style-type: none">ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)³ als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen;jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehraabschluss auf Stufe Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oderdem kantonalen oder Bundespersonalrecht unterstehen. <p>³ Der Stadtrat kann weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn ausnehmen; dabei ist dem Zweck des Mindestlohns Rechnung zu tragen.</p>
Höhe des Mindestlohns	<p>Art. 4 ¹ Der Mindestlohn beträgt brutto 23.90 Franken pro Stunde.</p> <p>² Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ zu verstehen.</p> <p>³ Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.</p>
a. Betrag	
b. Erhöhung	<p>Art. 5 ¹ Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohns.</p> <p>² Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar des Folgejahres:</p> <ol style="list-style-type: none">aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; undsobald die kumulierte Indexveränderung mehr als 2,5 Prozent beträgt. <p>³ Basis des Indexes ist der geltende Indexstand von Januar 2024.</p>
Kontrolle	<p>Art. 6 ¹ Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Stadt wird durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen. Ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.</p> <p>³ Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:</p> <ol style="list-style-type: none">Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.
Feststellung Verstösse	<p>Art. 7 ¹ Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.</p>

³ vom 13. März 1964, SR 822.11.

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.



	<p>² Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.</p> <p>³ Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.</p>
Kosten	<p>Art. 8 ¹ Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen.</p> <p>² Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 9 Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.</p>
Bussen	<p>Art. 10 ¹ Wer gegen diese Verordnung oder ausführende Verfügungen und Bestimmungen verstösst, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden.</p> <p>⁴ Ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.</p>
Verwaltungsrechtliche Sanktionen	<p>Art. 11 Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 12 ¹ Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.</p> <p>² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohneempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat